



## FAQ

# zur Förderung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit Behinderungen

Stand: 19 Juni 2017

**des Bundesministeriums für Arbeit und  
Soziales**

<b>I. Fördergrundsätze.....</b>	<b>3</b>
1. Antragsberechtigung .....	3
2. Allgemein zur Antragstellung .....	4
3. Inhalte der Beratung .....	5
4. Dienstleister bei der Umsetzung .....	5
5. Projektlaufzeit .....	6
<b>II. Antrag .....</b>	<b>7</b>
1. Personal.....	7
2. Finanzfragen .....	8
3. Sonstige Fragen zum Antrag.....	9

<b>I. Fördergrundsätze</b>	
<b>1. Antragsberechtigung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i.S.d. § 75 Abs. 1 SGB XII?	Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng.
Sind die kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls antragsberechtigt?	Förderfähig sind nur juristische Personen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind keine juristischen Personen.
Wer darf Peer Counseling machen? Wie wird „Betroffene“ definiert? Können auch Angehörige, beispielsweise Mütter von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischer Krankheit beraten. Gilt dies auch als „betroffen“? Oder sind nur Menschen die selbst eine Behinderung und/oder chronische Krankheit haben Betroffene.	Eltern von Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit, die Beratungen für Eltern mit Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit anbieten, erfüllen grundsätzlich die Anforderung, die Beratung von „Betroffenen durch Betroffene“ besonders zu berücksichtigen.
Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf Förderung zur „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen stellen?	Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person. Eine zuwendungsrechtliche Weiterleitung ist im Rahmen von EUTB nicht zulässig (siehe Leitfaden für Antragsteller, S.10 erster Absatz). Daher gibt es zwei Möglichkeiten der Antragstellung: (1) Gründung einer juristischen Person durch die Verbundpartner, z.B. Gründung eines Vereins. (2) Jeder beteiligte Träger stellt einen gesonderten Antrag und beantwortet die Fragen des Antragsformulars bezogen auf den eigenen Anteil am Gesamtkonzept. Auch der Kosten- und Finanzplan bezieht sich dann auf diesen Anteil, dabei sind die EUTB-Vorgaben für Eigenanteil und Sachausgabenpauschale einzuhalten. Als Anlage ist dann einem solchen (Teil-) Antrag das Gesamtkonzept beizufügen

		<p>bzw. im ProDaBa-Modul hochzuladen. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass weiterhin nur juristische Personen antragsberechtigt sind. Im Antrag sind die mit dem Teilantrag zusammenhängenden weiteren Antragsteller zu benennen.</p>
<h2 style="text-align: center;">2. Allgemein zur Antragstellung</h2>		
	<p>Können Beratungsangebote in zwei verschiedenen Bundesländern, die bereits unabhängig von EUTB existieren, beibehalten werden oder sollten Berater/ -innen für jedes der einzelnen Bundesländer benannt und dann getrennte Anträge für die Teilhabeberatung gestellt werden?</p>	<p>Beratungsbedarfe ergeben sich nicht immer ausschließlich innerhalb von Landesgrenzen. Wenn sich z.B. aus organisatorischen Gründen eine regionale Ausweitung des Beratungsangebotes über Landesgrenzen hinweg anbietet, dann kann für ein derartiges Konzept ein Antrag gestellt werden. Dabei ist im Antragsformular allerdings der Hauptdurchführungsort zu nennen. Im Übrigen ist es nicht erforderlich „Landeskind“ des Bundeslandes zu sein, welches das EUTB-Beratungsangebot fördert.</p>
	<p>Wird nur der Neuaufbau von Beratungen gefördert oder können bereits bestehende Angebote ausgebaut werden, z.B. indem bislang ehrenamtlich übernommene Aufgaben in geförderte Stellen umgewandelt werden?</p>	<p>Die Förderung im Rahmen der EUTB-Richtlinie darf nicht zu einer Kostenverlagerung bereits bestehender Angebote auf den Bund führen. Die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ baut auf bestehende Strukturen auf und ergänzt diese. Eine Ersetzung bestehender Angebote durch die EUTB-Förderung ist nicht förderfähig.</p> <p>Antragsteller, die bereits Beratungsangebote unterhalten, haben im Antrag darzulegen, wie die Umsetzung von EUTB neben den bereits bestehenden Strukturen als aufbauendes „ergänzendes Element“ erfolgt.</p>
	<p>Unter Punkt 7 der Förderrichtlinie steht, dass die Länder die Verteilung der Mittel steuern können. Was ist darunter zu verstehen?</p>	<p>Die Steuerung der Mittel durch die Bundesländer bezieht sich vorrangig auf die Priorisierung von Anträgen. Eine Verschiebung der Haushaltsmittel auf Folgejahre ist haushaltsrechtlich nicht möglich und mit Steuerung <u>nicht gemeint</u>.</p>

<b>3. Inhalte der Beratung</b>	
Kann im Rahmen eines EUTB-Beratungsangebotes eine Rechtsberatung angeboten werden?	Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren sind von der Förderrichtlinie nicht gedeckt. Die geförderten Beratungsangebote sollen insbesondere die im Vorfeld der Beantragung von Leistungen notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren. Beratungshilfe für einkommensschwache Bürger, die eine Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche Vertretung benötigen, regelt das Beratungshilfegesetz.
Was ist unter inhaltlichen, qualitativen Kriterien für eine niederschwellige Beratung zur Verdeutlichung des ergänzenden Charakters der EUTB-Beratung zu verstehen?	Förderziel und Zwecksetzung sind in der Förderrichtlinie beschrieben. Dort heißt es u. a.: „Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.“ In Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt.
Was ist unter dem Begriff bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu verstehen?	Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung wird u.a. bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die EUTB entwickeln, etablieren und sicherstellen.
<b>4. Dienstleister bei der Umsetzung</b>	
Welcher Dienstleister setzt die Förderrichtlinie und die Antragsberatung um?	Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hatte die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister

		ausgewählt. Die gsub steht Antragstellern bei der Antragstellung beratend zur Verfügung.
	Läuft eine Registrierung in einer Datenbank und wird man auch während der Antragstellung von der gsub mbH beraten?	Das EUTB-Antragsmodul in der ProDaBa:2020 wird ab dem 15.06.2017 freigeschaltet. Die gsub mbH berät während der Antragstellung.
	Wohin wenden sich die Beratungsstellen, wenn es offene Fragen (fachlicher und/oder organisatorischer Art) gibt? Sind hierfür bereits je Land Ansprechpartner festgelegt oder wird dies noch beabsichtigt?	Für fachliche Fragen wird allen EUTB-Projektträgern (nicht den Ratsuchenden) die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung stehen. Für das Antragsverfahren steht die gsub mbH als Ansprechpartner zur Verfügung.
	Werden für EUTB-Projektträger Schulungen bzgl. des Datenschutzes durchgeführt?	Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhabeberatung wird u.a. den Schulungsbedarf der Beratungsangebote feststellen, aufgreifen und ein Schulungskonzept entwickeln. Das Thema Datenschutz wird ein Bestandteil von Schulungen sein. Eine Zusage über einzelne Schulungen / Schulungsinhalte können noch nicht vorgenommen werden.
<b>5. Projektlaufzeit</b>		
	Können Anträge auch nach dem 01.04.2018 gestellt werden (in der Laufzeit der Richtlinie)?	Aktuell ist der 30. November 2017 der letztmögliche Termin zur Einreichung von Anträgen. Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
	Die erste Phase geht über 36 Monate. Gibt es auch einen Bescheid über 36 Monate Förderung oder erhalten die Beratungsstellen jährlich einen Bescheid? Die Verwendungsnachweise sollen laut Richtlinie jährlich erbracht werden.	Der Bescheid (Erstbescheid) hat eine Laufzeit von max. 36 Monaten. Auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation soll vor Ablauf der ersten drei Jahre - also noch im Jahr 2020 - umfassend geprüft werden, ob die Förderziele erreicht worden sind. Die Laufzeit der ersten Bewilligung soll daher generell und unabhängig vom Beginn der Förderung, der auch nach dem 1. Januar 2018 liegen kann, nicht über den 31. Dezember 2020 hinausgehen.

<b>II. Antrag</b>	
<b>1. Personal</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Kann Personal aus anderen (Landes-) Programmen in EUTB eingesetzt werden?	Eine „Fortführung“ bestehender aus Landesmitteln geförderter Projekte ist allein schon vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. Dies gilt auch, wenn die vom Land geförderten Beratungsangebote nur befristet sind. Sofern nach den Vorgaben der Förderrichtlinie zur EUTB ein neues Projekt, bei dem es sich zweifelsfrei um keine Fortführung eines bestehenden Projektes handelt, ist der Antrag im Lichte der Förderrichtlinie zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen den Projekten ist dabei ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Besonderes Gewicht ist dabei auf die Begründung des „Neuen“ zu legen.
Es sollen qualifizierte Berater/ -innen mit der Umsetzung des Fördervorhabens bestimmt werden. Gibt es hierzu Schulungen, die vom Land oder Bund angeboten werden bzw. als Module vorgesehen sind? Falls es diese Schulungsangebote nicht gibt, kann sich dann jede Beratungsstelle selbst Rechtsanwälte suchen, die die Schulungen vornehmen? Gibt es für die Weiterbildungs-/Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?	Die noch einzurichtende Fachstelle Teilhaberberatung wird die Vernetzung der einzelnen Beratungsangebote untereinander koordinieren und auf Schulungen / Qualifizierungsangebote hinweisen. Um einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard einhalten und garantieren zu können, wird die noch einzurichtende Fachstelle Teilhaberberatung Schulungen organisieren. Über die erforderlichen Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von Beratungspersonen muss im Einzelfall entschieden werden, da die Bedarfslagen sehr unterschiedlich sein werden und auch von der Qualifikation des Beraters abhängen. Die maximale Förderung pro Vollzeitäquivalent ist auf 90.000 Euro inkl. einer Verwaltungsausgabepauschale in Höhe von 7.600 Euro beschränkt.
Wird für die ehrenamtlichen Berater/ -innen auch die Ehrenamtspauschale ersetzt?	Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtspauschale ist durch die Förderung nicht möglich.

	<p>Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen? Wie ist die Position des Arbeitgebers als Fachvorgesetzter / Dienstvorgesetzter zu regeln?</p>	<p>Das muss im Einzelfall entschieden werden. Das betrifft z. B. eine mögliche Befristung und Weisungsgebundenheit. Letztere ist insbesondere bei der Förderung von leistungserbringernahen Angeboten zu beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD zu erstellen.</p>
	<p>Wie soll man die personenbezogenen Daten der Berater/ -innen bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?</p>	<p>In dem geschilderten Fall können natürlich keine Angaben zu unbekanntem Gegebenheiten gemacht werden. Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat gemäß Fördergrundsätzen zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid dann eine Auflage erteilt, die die Besetzung von qualitativ wertigem Personal in einer vorgesehenen Frist vorsieht.</p>
	<p>Wer erstellt die Vergleichsberechnungen bezüglich des Besserstellungsverbot, um den Nachweis der Einhaltung zu führen?</p>	<p>In der Förderrichtlinie (Nr. 5.2) ist festgelegt, dass eine Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Bund) erfolgen muss. Diese Eingruppierung ist durch den Antragsteller vorzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: <a href="http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/">http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/</a></p> <p>Zusätzlich wird Ihnen ein Vordruck für die Vergleichsberechnung zur Antragstellung in der Datenbank zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>2. Finanzfragen</b></p>		
	<p>Umfassen die 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?</p>	<p>Ja. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 270.000,- Euro pro Vorhaben festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.</p>
	<p>Können die 5% Eigenbeteiligung der Vereine auch durch die ehrenamtliche Beratung erbracht werden?</p>	<p>Da ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich erbracht wird, kann diese auch nicht bei dem zu erbringenden Eigenanteil berücksichtigt werden.</p>



	<p>Der Eigenanteil soll 5% betragen. Bedeutet dass, das im Einzelfall davon abgewichen werden kann?</p>	<p>Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 5 %, d.h. dass in begründeten Einzelfällen nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens davon abgewichen werden kann.</p>
	<p>Es liegt bereits eine Beratungsstelle beim Antragsteller vor. Können für Mietkosten dennoch Zuschüsse beantragt werden?</p>	<p>Ausgaben für Räume stellen nach Punkt 5.2. der Förderrichtlinie zuwendungsfähige Ausgaben dar. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,- Euro pro Vollzeitäquivalenz sowie maximal 270.000,- Euro pro Vorhaben festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.</p>
	<p>Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausbezahlt?</p>	<p>Die Zuwendungen werden in Abstimmung mit unserem Dienstleister bis zu 6 Wochen im Voraus ausgezahlt werden.</p>
	<p>Wie hat der Bonitätsnachweis auszu-sehen?</p>	<p>Der Bonitätsnachweis ist durch eine Bankauskunft und Umsatzzahlen der letzten drei Jahre zu erbringen.</p>
	<p>Wie soll eine neue (Außen-)Stelle die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre vorlegen?</p>	<p>Eine neue Stelle wird in der Regel von bestehenden Trägern gegründet. In diesem Fall sind dann die Umsatzzahlen der juristischen Personen vorzulegen, die Gründungsmitglieder der neuen Stelle sind.</p>
	<p>Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Weitergabe von Informationen (z.B. Flyer in leichter Sprache)? Gibt es hierfür auch Mittel, die zur Verfügung gestellt werden oder werden die Informationsmittel direkt vom Bund zur Verfügung gestellt?</p>	<p>In der EUTB-Verwaltungsausgabenpauschale sind Mittel für Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung eines Flyers vorgesehen. Darüber hinaus wird es auch vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsmittel geben.</p>
<p><b>3. Sonstige Fragen zum Antrag</b></p>		
	<p>Wie muss eine Selbstverpflichtungserklärung der Unabhängigkeit aussehen, die den Anforderungen des BMAS genügt? Gibt es ein Muster als Orientierung? Müssen auch solche Antragsteller, die bereits unab-</p>	<p>Den Nachweis der Unabhängigkeit hat jeder Antragsteller zu erbringen, d. h. jeder Antragsteller hat die nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dementsprechend finden sich die einzelnen Erklärungen im Antragsformular wieder. Inso-</p>

	hängig sind, diese und weitere Erklärungen abgeben?	fern gibt das Antragsformular dem Antragsteller die gewünschte Orientierung.
--	---	--

## IMPRESSUM

**gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH**  
**Projektträger des Bundesprogramms**  
**" Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit Behinderungen "**  
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: [EUTB@gsub.de](mailto:EUTB@gsub.de)  
Internet: [www.gsub.de](http://www.gsub.de)

### **Inhaltliche Beratung und Fördermittelberatung:**

Beratungshotline: 030 284 09 – 300  
Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr

**gsub** - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH  
Kronenstr. 6, 10117 Berlin  
Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610  
Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Version 1.0 Stand: 20.06.2017